№ XXIV. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 19. Juli 1842, wegen der Arrestanlegung auf das von der Leichencommun zu Egelsdorf und Dröbischau ausgezahlt werdende Leichencassengeld.

(R. Wochenbl. 1842. St. 30.)

Nachdem die Filial-Ortschaften Egelsdorf und Dröbischau und mehrere Einwohner der benachbarten Dörfer die Erlaubniß zu Errichtung einer Leichencommun erhalten haben, und in den diesfallsigen Statuten §. 16. bestimmt ist, daß auf das ausgezahlt werdende Leichencassengeld nur von denjenigen Arrest gelegt werden darf, welche wegen der Begräbnißkosten selbst oder wegen zum Vortheil der Leichen-Casse gemachter Auslagen an dem Nachlasse des Verstorbenen Forderungen zu stellen haben, so wird solches und daß dieser Punct von Serenissimo auf dieserhalb erstatteten unterthänigsten Bericht gnädigst genehmiget worden, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 19. Juli 1842.

Fürstl. Schwarzburgische Regierung.
Hönniger.

R. A. Blanchi.